

**Merkblatt****Rassegeflügel- und Geflügelhobbyhaltung**

Geflügelhalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Tierhaltung ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über Haltungsbedingungen, Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus gibt es diverse tierseuchenrechtliche Vorgaben. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt

Jeder Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hat seine Tierhaltung **vor** Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe

- des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen.
- Anzugeben ist auch, ob das Geflügel im Freien oder in Ställen gehalten wird.

Das entsprechende Formular zur Registrierung Ihrer Geflügelhaltung ist auf der Homepage des Landkreises zu finden (Registrierung einer Tierhaltung; Registriernummernantrag).

1. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Geflügel (außer Tauben) ist melde- und beitragspflichtig bei der Tierseuchenkasse. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon: (0511) 701560
Internet: www.ndstsk.de

2. Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND)

Jeder Halter von Hühnern oder Puten hat die gesetzlich vorgeschriebene Impfung gegen die Newcastle-Krankheit regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers von einem Tierarzt durchführen zu lassen.

Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise zu führen.

3. Geflügelpestverordnung

Die Vorgaben der Geflügelpestverordnung sind zu beachten und einzuhalten:

- Ein **Bestandsregister** mit Aufzeichnung von Zugängen, Abgängen und Verenden von Geflügel ist zu führen. Hierin sind unverzügliche Eintragungen von Datum, Anzahl, Name und Anschrift des Tierhalters sowie die Art des Geflügels vorzunehmen.
- Bei Erkrankung mit **hohen Verlusten** (in 24 Stunden mind. 3 Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße von über 100 Tieren mehr als 2 vom Hundert der Tiere oder bei erheblichen

Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme) ist sofort der Haustierarzt zu unterrichten, und es ist das Vorliegen einer Geflügelpest ausschließen zu lassen.

➤ **Bei nicht ausschließlicher Stallhaltung:**

- Fütterung der Tiere nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
- Tränkung der Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang hat
- Futter und Einstreu für Wildvögel unzugänglich aufbewahren

Ein Vordruck für das **Bestandsregister** ist im Anhang beigefügt.

Im Fall eines Ausbruchs der Geflügelpest oder der ND in einem Bestand müssen ggf. Bekämpfungsmaßnahmen nach nationalem Recht und EU- Recht erfolgen.

4. Haltung, Fütterung und Pflege

Mit der Haltung von Tieren haben Sie die Verantwortung für deren Gesundheit und Wohlbefinden übernommen. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben verpflichten Sie dazu, für eine artgerechte Unterbringung sowie Futter- und Wasserversorgung der Tiere zu sorgen. Den Gesundheitszustand Ihrer Tiere müssen Sie mindestens einmal täglich kontrollieren. Sollten Ihnen dabei kranke oder verletzte Tiere auffallen, sind diese abzusondern und es ist ggf. ein Tierarzt zur Behandlung hinzuziehen.

5. Lebensmittelrecht

Für die Abgabe von Eiern oder Geflügelfleisch müssen lebensmittelrechtliche Vorgaben wie Wartezeiten nach Medikamentengabe und die Information des Endverbrauchers eingehalten werden. Die Schlachtung von Geflügel muss ordnungsgemäß erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie im Veterinäramt.

Stand: Januar 2025

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

